

Satzung

beschlossen vom am 23. November 2014 in Grevenbroich.

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgabe Die Freie Nationaldemokraten Deutschlands nimmt als politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes

§ 2 Name Die Partei führt den Namen Freies Nationales Deutschland. Die Abkürzung lautet FND.

§ 3 Sitz Der Sitz der Freie Nationaldemokraten Deutschlands ist Grevenbroich.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

(1) Mitglied der FND kann jeder werden, der

- a) ihre Satzung und ihr Programm anerkennt
- b) ihre Ziele zu fördern bereit ist
- c) das 16. Lebensjahr vollendet hat
- d) keiner anderen konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung angehört,
- e) nicht wegen einer im Bundeszentralregister geführten schweren Straftat vorbestraft

ist

f) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat
g) nicht Mitglied einer durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für verfassungswidrig erklärten Organisation oder Partei ist oder in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Aufnahme in die FND war

h) nicht als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst tätig ist.

(2) Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kann nur aufgenommen werden, wenn er der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist und Deutsche Wurzeln hat sowie die deutsche Staatsbürgerschaft.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand.

(2) Das Mitglied gehört dem Gesamtverband sowie demjenigen Bezirks- und Kreisverband an, in dessen Gebiet es seinen Hauptwohnsitz hat. Ein Verbandswechsel ist nur bei einer Änderung des Hauptwohnsitzes möglich. Eine Änderung des Hauptwohnsitzes muss dem Parteivorstand innerhalb von vier Wochen angezeigt werden.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Parteivorstand abgelehnt, so ist dagegen kein Widerspruch möglich. Insbesondere ist der Bewerber nicht berechtigt, das Schiedsgericht der FND anzurufen.

(4) Ein Aufnahmeantrag muss binnen zwei Monaten nach Eingang beim Parteivorstand beschieden werden. Eine Ablehnung wird nicht begründet. Der abgelehnte Bewerber kann nach Ablauf von drei Jahren erneut einen Antrag auf Aufnahme stellen.

§ 6 Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in seinem Verband an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

- (2) Nur ordentliche Mitglieder können in Organe und Gremien der FND gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Mitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen und Fraktionen der Bürgerbewegung FND gleichzeitig angehören. Mehr als die Hälfte der Mitglieder von Vorständen müssen die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

§ 7 Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte

- (1) Die in § 6 dieser Satzung genannten Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Parteivorstandes,
- a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat
 - b) wenn das Mitglied mit öffentlichen Äußerungen die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland angegriffen hat.
- (2) Über Ausnahmen von vorstehender Bestimmung entscheidet der Parteivorstand mit 2/3-Mehrheit auf Antrag des Betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (3) Bei dringenden Fällen können sowohl der Generalsekretär als auch der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Parteivorstandes das sofortige Ruhen der Rechte des betroffenen Mitglieds anordnen. Auf Antrag des Betroffenen kann diese Entscheidung durch das Schiedsgericht, in eiligen Fällen durch dessen Präsidenten, aufgehoben werden.

§ 8 Mitgliedspflichten

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und das Programm der FND anzuerkennen.
- (2) Alle Mitglieder haben unbeschadet demokratischer Meinungsfindung die Ziele der FND zu fördern.
- (3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod
 - b) Widerruf
 - c) Verlust der Aufenthaltsberechtigung in Deutschland
 - d) Austritt
 - e) Streichung
 - f) Eintritt in eine andere konkurrierende Partei oder Wählervereinigung
 - g) Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst
 - h) Ausschluss
- (2) Eine Aufnahmeentscheidung kann vom Parteivorstand widerrufen werden, wenn das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.
- (3) Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Parteivorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann vom Parteivorstand gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Einschreibebrief unter Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von drei Wochen und unter Verweis auf die Folgen länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des zuständigen Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der FND verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- Verbandsschädigendes Verhalten stellt insbesondere dar:
- a) die Veröffentlichung oder der Verrat interner Vorgänge oder Vorhaben
 - b) öffentliche Stellungnahme gegen die Politik der FND

- c) der Austritt aus einer Fraktion der FND, nachdem der Betreffende als Kandidat der FND in eine Körperschaft gewählt worden ist
- d) die Veruntreuung von Vermögen der FND
- e) die Tätigkeit als V-Person oder in anderer Form für einen Geheimdienst
- f) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer schweren Straftat.
- (6) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene nach Maßgabe der Schiedsordnung der FND das nächst höhere Schiedsgericht anrufen.
- (7) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen.
- (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Parteivorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Ausschluss und die Dringlichkeit sind schriftlich zu begründen. Der Ausschluss muss einen Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel enthalten. Die Widerspruchsfrist beim zuständigen Schiedsgericht beträgt vier Wochen.
- (7) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht im Falle des Ausschlusses oder Austritts nicht.

C. Gliederung

§ 10 Organisationsstufen

Organisationsstufen der FND sind

1. der Gesamtverband
2. Landesverbände
3. die Bezirksverbände

§ 11 Bezirksverbände

- (1) Die Bezirksverbände sind die Organisation der FND oberhalb der Kreisverbandsebene in Deutschland. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Bezirksverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit dem Gesamtverband behandelt werden können. Er unterhält eine selbständige Kassenführung.
- (2) Beschlüsse, Programme und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Parteivorstand festgelegten Grundlinien, der Satzung und dem Programm des Gesamtverbandes stehen.
- (3) Die Bezirksgeschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

§ 12 Organe des Gesamtverbandes .

Die Organe des Gesamtverbandes sind:

1. der Parteitag nach § 9 Abs. 1 PartG)
2. der Parteivorstand
3. das Parteipräsidium

D. Organe

§ 13 Zusammensetzung des Parteitages

- (1) Der Parteitag besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der FND. Er kann durch Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass beim folgenden Parteitag neben den Mitgliedern des Parteivorstandes, den Rechnungsprüfern des Gesamtverbandes und den Bezirksvorsitzenden, die beim Parteitag immer stimmberechtigt sind, nur Delegierte der Kreisverbände stimmberechtigt sein sollen. In diesem Fall gilt ein Delegiertenschlüssel von 1:10. Der Anteil der gewählten Delegierten muss mindestens vier von fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitages ausmachen
- (2) Entschieden sich der Parteitag für das Delegiertensystem, dann werden die Delegierten der Kreisverbände von den Kreismitgliederversammlungen gewählt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die vom Parteivorstand sechs Monate vor dem Parteitag festgestellt wird.
- (3) Ein Mitglied bzw. ein Delegierter kann sein Stimmrecht nur ausüben, sofern es bzw. er

seinen Beitragspflichten nachgekommen ist.

(4) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Parteitag durch die Geschäftsstelle des entsendenden Kreisverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Zeit der Wahl
2. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
3. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
4. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen
5. die Angabe, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

Außerdem ist den Meldungen eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten nicht vorliegen. Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten. Das Wahlprotokoll muss vom Kreisvorsitzenden und vom Schriftführer der Versammlung unterschrieben sein.

(5) Der Parteitag tritt in der Regel jedes Jahr zusammen und wird vom Parteivorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände muss er außerordentlich einberufen werden.

§ 14 Zuständigkeiten des Parteitages

(1) Der Parteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der FND, insbesondere über die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung und das Programm; sie sind als Grundlage für die Arbeit aller Mitglieder und der Mandatsträger verbindlich.

(2) Zu ihren weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes
 - b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschafts- und des Rechnungsprüfungsberichts
 - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstandes
 - d) die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichts
 - e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - f) die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 27 dieser Satzung

§ 15 Zusammensetzung des Parteivorstandes und des Parteipräsidiums

(1) Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Generalsekretär
- c) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem Landesgeschäftsführer
- g) bis zu 10 gewählten Beisitzern
- h) dem Vorsitzenden der Jugendorganisation
- i) dem Vorsitzenden der Studentenorganisation

(2) Die Mitglieder des Parteivorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder des Parteivorstandes kraft Amtes müssen ihr Amt aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht vom Parteitag gewählten Mitglieder des Parteivorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

(4) Das Parteipräsidium besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Generalsekretär
- c) den stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

f) dem Landesgeschäftsführer

g) bis zu drei Beisitzern, die der Vorstand aus seinen Reihen mit Mehrheitsbeschluss als Mitglieder in das Parteipräsidium wählt.

§ 16 Zuständigkeiten des Parteivorstandes und des Parteipräsidiums

(1) Der Parteivorstand leitet die FND und führt die Beschlüsse des Parteitages durch.

(2) Die FND wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 25 BGB vertreten.

(3) Der Parteivorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise und Kommissionen bilden. In den Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der Freien Nationaldemokraten Deutschlands.

(4) Das Parteipräsidium leitet die laufenden Geschäfte und bereitet die Beschlüsse des Parteivorstandes vor

§ 17 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Kein Organ der FND darf Verbindlichkeiten eingehen, für die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen haften.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der FND haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Parteivorstand für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die Bezirksverbände, die Kreisverbände sowie die Sonderorganisationen des Nationalen Deutschland auf allen Organisationsebenen haften gegenüber dem Gesamtverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen den Gesamtverband ergriffen werden. Der Parteivorstand kann für den Gesamtverband Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände und Sonderorganisationen verrechnen.

§ 18 Zuständigkeiten des Generalsekretärs

(1) Der Generalsekretär führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der FND.

(2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Arbeit der FND, aller Gebietsverbände sowie der Sonderorganisationen.

(3) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muß jederzeit gehört werden.

(4) Er koordiniert und archiviert die von der FND herausgegebenen Publikationen und vergibt für jede Publikation eine Kennung.

(5) Er hat Administrator-Zugang zu allen Internetseiten der FND

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

§ 19 Landes- und Bezirksverband Organe

(1) Für die Bezirks- und Kreisverbandsorgane gelten die Bestimmungen der §§ 14-20 dieser Satzung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

Für die Bezirksverbände gilt, dass

a) die Bezirksversammlung einen eigenen Delegiertenschlüssel bestimmen kann und eine Entscheidung für oder gegen das Delegierten-System für die nächste Bezirksversammlung selbständig trifft

b) ein Bezirkssekretär nicht gewählt wird

c) bis zu 7 Beisitzer dem Bezirksvorstand angehören

d) der Bezirksvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand den Geschäftsführer bestellt, der den Titel Bezirksgeschäftsführer führt

Für die Kreisverbände gilt, dass.

- a) oberstes Organ die Mitgliederversammlung ist
- b) ein Kreissekretär nicht gewählt wird
- c) der Kreisvorsitzende im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand den Geschäftsführer bestellen kann, der den Titel Kreisgeschäftsführer führt; der Kreisvorsitzende führt die laufenden Geschäfte selbst, falls er keinen Geschäftsführer bestellt
- d) bis zu 5 Beisitzer den Vorständen angehören können.

§ 20 Sonderorganisationen

Auf Beschluss des Parteitages können folgende Sonderorganisationen gegründet werden, deren Arbeit in eigenen Satzungen geregelt werden kann, die der Parteivorstand beschließt:

- a) Jugendorganisation
- b) Studentenorganisation
- c) Arbeitskreise
- d) Satzungskommission
- e) Finanzkommission (nach Maßgabe der Finanzordnung)
- f) Programmkommission

(1) Die Jugendorganisation wirbt bei jungen Menschen für die Ziele der Bürgerbewegung FND. Ihr gehören Mitglieder im Alter von 14 bis 29 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Parteivorstand der FND eigene Vorschläge machen.

(2) Die Studentenorganisation wirbt an den Universitäten für die Ziele der FND und nimmt an Wahlen für die Gremien der studentischen Selbstverwaltung teil. Ihr gehören Mitglieder im Alter von 16 bis 35 Jahren an. Sie wählt ihre Organe selbst. Ihr Vorsitzender kann für ihre Satzung dem Parteivorstand der FND eigene Vorschläge machen.

(3) Der Parteivorstand kann zu wichtigen Politikbereichen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise sind nicht-organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der FND in ihren Wirkungskreisen zu vertreten. Die Arbeitskreise arbeiten den jeweiligen Vorständen zu und haben kein originäres Recht auf Veröffentlichung ihrer Arbeitsergebnisse.

(4) Die Satzungskommission wird vom Parteivorstand eingesetzt und von einem vom Parteivorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie betreibt die Fortentwicklung der Satzung durch Vorschläge an den Parteivorstand, nimmt zu Auslegungsfragen Stellung und überwacht die Einheitlichkeit von Satzung und Ersetzungen gemäß § 38 Abs. 2. Ihr gehören neben den stellvertretenden Parteivorsitzenden drei Mitglieder an, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie wird auf jeweils vier Jahre berufen.

(5) Die Programmkommission schreibt das Programm der FND fort. Sie besteht aus dem Generalsekretär und drei weiteren Mitgliedern. Sie wird vom Parteivorstand jeweils auf vier Jahre berufen.

E. Verfahrensordnung

§ 21 Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Jugendlichen

(1) In dieser Satzung wurde die Nennung von Ämtern der Einfachheit halber in männlicher Form gewählt. Auf eine Quotenregelung verzichtet die FND, da für sie das Geschlecht kein Qualifikationsmerkmal darstellt. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern Chancengleichheit besteht.

(2) Dasselbe gilt für Jugendliche. Mitglieder unter 18 Jahren sind lediglich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei der Wahl von Wahlbewerbern oberhalb der kommunalen Ebene nicht stimmberechtigt.

§ 22 Ladungen

(1) Die Vorsitzenden haben zu

- a) Vorstandssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen
- b) Versammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen

- c) Parteitag, Bezirks- und Kreisversammlungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.
- (3) In dringenden Fällen können die Vorstände auch mit kürzerer Frist geladen werden.
- (4) Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband schriftlich Kenntnis zu geben.
- (5) Einzuberufen sind
- a) die Vorstände mindestens alle sechs Monate
 - b) der Parteitag mindestens alle zwei Jahre
 - c) alle Organe innerhalb von vier Wochen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (6) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass nachgeordneten Organe einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 5 nicht erfüllt wurden, die internen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 5 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 23 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit bei Parteitagen ist vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Stimmberechtigung

- (1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ausnahmen hiervon können die Vorsitzenden zulassen. Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und die Geschäftsführer der übergeordneten Verbände können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände teilnehmen. Sie können sich durch ihre Stellvertreter oder bei deren Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 25 Anträge und Personalvorschläge

- (1) Anträge können stellen und Personalvorschläge unterbreiten:
- a) jedes Mitglied an die Organe seines Kreisverbandes
 - b) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an die Bezirksversammlung, dem es bzw. er angehört.
 - c) jedes Mitglied bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System jeder Delegierte an den Parteitag.
 - d) jedes Organ an die Organe der übergeordneten Verbände und an die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der eigenen Organisationsebene,
 - e) die Arbeitskreise an den Parteitag.
- (2) Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche gestellt werden. Sie werden spätestens drei Tage vor der Versammlung an deren Mitglieder versandt, falls die Versammlung als Delegierten-Versammlung durchgeführt wird. Bei der Durchführung der Versammlung als Mitglieder-Versammlung werden sie zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben.
- Anträge an die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen gestellt werden. Sie werden zu Beginn der Versammlung an die Mitglieder ausgegeben.
- (3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung

aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Versammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. bei der Entscheidung für das Delegierten-System der Delegierten des Organs eingebracht werden.

§ 26 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

(3) Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang. Antrag auf Ende der Debatte kann nur stellen, wer sich noch nicht zu Wort gemeldet hat. Die Redezeit kann nur mit 3/4-Mehrheit begrenzt werden.

§ 27 Protokollpflicht

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Von den Niederschriften über interne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln

(3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend.

§ 28 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder einer Sonderorganisation der FND können durch Beschluss des Gremiums für vertraulich erklärt werden.

§ 29 Berichtspflichten

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Bezirksverbänden und die Bezirksverbände dem Parteivorstand über alle für die Arbeit der FND wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich von Zeiträumen, Formen, Inhalten und Gliederungen der Berichte bestimmen der Parteivorstand sowie die Bezirksverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 30 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beiträge bezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der FND sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in allen Verbänden der FND die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in dessen jeweils geltende Fassung sinngemäß.

§ 31 Gründung von Kreis- und Bezirksverbänden

(1) Die Gründung der Kreis- und Bezirksverbände erfolgt durch den Generalsekretär oder durch einen Beauftragten des Generalsekretärs oder durch den Parteivorsitzenden oder einen Beauftragten des Parteivorsitzenden.

(2) Bei einer Gründungsversammlung müssen mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder aus dem Gebiet des zu gründenden Verbandes anwesend sein.

§ 32 Eingriffsrechte der Bezirksverbände

Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Bezirksverbände und der Generalsekretär das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 33 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Parteivorstands

(1) Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 33 dieser Satzung gilt im Verhältnis von Parteivorstand und Bezirksverbänden entsprechend.

§ 34 Wahlabreden .

Wahlabreden oder grundlegende Vereinbarungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen sind nur im Einvernehmen mit der nächst höheren Organisationsstufe zulässig.

F. Wahlordnung

§ 35 Teilnahme an Wahlen

Über die Teilnahme an Wahlen auf Landes- und kommunaler Ebene entscheidet der Parteivorstand.

§ 36 Wahlen

Für Wahlen gilt folgendes:

(1) Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Landtags und Bezirkstags Wahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen.

Bei allen übrigen Wahlen kann in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt werden.

Für die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer kann offene Abstimmung beschlossen werden.

(2) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber Mitglieder der FND sein.

(3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert haben.

(4) Auf Nein lautende Stimmen sind gültige Stimmen. Enthaltungen sind möglich.

(5) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:

a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.

b) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind.

(6) Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben wurden, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.

(7) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden.

(8) Für Stichwahlen gilt Abs. 7 entsprechend und folgendes:

a) Erzielt kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 von 100 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; dasselbe gilt bei Stimmengleichheit. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den

meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

b) Entfällt auf mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(9) Die Anfechtung interner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb von zwei weiteren Wochen. Gegen dessen Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen das Schiedsgericht anrufen.

(10) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitages oder des Parteivorstandes entscheidet das Schiedsgericht unmittelbar.

(11) Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

(12) Die Wahlperiode beträgt regelmäßig zwei Jahre. Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Der Vorstand muss aber mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. Die Präsidenten der Schiedsgerichte werden für vier Jahre gewählt.

(13) Der Parteivorstand beschließt die Termine für die internen Wahlen und den Stichtag für die den Delegiertenzahlen zugrunde zulegenden Mitgliederzahlen für die jeweilige Wahlperiode.

(14) Die Mitglieder der Vorstände sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind. Neu gewählte Mitglieder der Vorstände sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

(15) Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.

(16) Scheiden Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Wahlen in neu gegründeten Verbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(17) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(18) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der FND ausüben. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, der sie beschäftigt.

(19) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 42 Abs. 2 verfügt, muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 37 Allgemeine Wahlen .

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der FND mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle Wahlen unmittelbar nur insoweit, als sie geltendem Landesrecht nicht widersprechen. In allen anderen Fällen sind die widersprechenden Bestimmungen durch Beschluss der Versammlung, die die Wahl vornimmt, durch Bestimmungen im Sinne des § 38 zu ersetzen. Diese Ersetzung hat Satzungscharakter und bedarf der Genehmigung durch den Parteivorstand.

(3) Der Parteitag zur Landtagswahl stellt die Kandidatenliste für die Landtagswahl auf und wählt die Direktkandidaten in den Wahlkreisen.

(4) Die Wahl der Bewerber zu Gemeinderats-, Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen erfolgt

durch die Kreismitgliederversammlungen.

(7) An der Wahl von Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die laut Gesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

(8) Als Wahlbewerber kann nur gewählt werden, wer Mitglied der FND ist.

§ 38 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Für jeden Delegierten soll ein Ersatzdelegierter gewählt werden. Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht ggf. nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(2) Die Wahl der Delegierten, der Ersatzdelegierten und der Bewerber für öffentliche Wahlen erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 38 dieser Satzung.

(3) In der Regel gelten für die Delegiertenversammlungen die Einladungsfristen des § 24 dieser Satzung.

(4) Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Im Übrigen gilt § 25 dieser Satzung.

(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze gehen den Bestimmungen dieser Satzung im Kollisionsfall vor und gelten dann unmittelbar, wenn das Schiedsgericht dies feststellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts E. dieser Satzung.

G. Ordnungsmaßnahmen

§ 39 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Durch den übergeordneten Vorstand oder den Parteivorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Verbänden und Organen getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der FND oder gegen ihre Grundsätze verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) befristetes Ruhen des Vertretungsrechtes in übergeordnete Verbände
- c) Amtsenthebung von Organen
- d) Verhängung des organisatorischen Notstandes.

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss vom Parteitag bestätigt werden.

Der Parteivorstand muss von durch Bezirksvorstände verfüigten Ordnungsmaßnahmen binnen zwei Wochen verständigt werden.

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der betroffene Verband bzw. das betroffene Organ beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

§ 40 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die

- a) die Grundsätze oder die Ordnung der FND missachten
 - b) gegen die politische Zielsetzung der FND handeln
- können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
- b) Amtsenthebung
- c) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ämtern
- d) Ausschluss

(3) Für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ist der Parteivorstand zuständig.

(4) Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Antrag auf Verhängung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied beim Parteivorstand stellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann die sofortige Wirksamkeit der Maßnahme angeordnet werden.

(7) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene beim Schiedsgericht Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Präsidenten des Schiedsgerichtes schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen.

H. Sonstiges

§ 41 Finanzwesen

Die finanziellen Belange der FND die Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung der FND ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.

§ 42 Schiedsgericht

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Schiedsgerichtes der Bürgerbewegung FND regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung der FND ist.

§ 43 Geschäftsjahr, Geschäftsstellen, Vergütungen .

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Geschäftsstellen bestehen auf allen Ebenen. Die Vorstände sind verpflichtet, die Geschäftsstellen zu betreiben und einen reibungslosen Bürobetrieb und Ansprechbarkeit zu gewährleisten. Die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes ist in Düsseldorf. Die Bezirksgeschäftsstellen werden von den Bezirksvorständen bei Gründung der Bezirksverbände bestimmt.

(3) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter erhalten Vergütungen nach Festsetzung durch den Parteivorstand. Alle übrigen Mitglieder können Auslagen- und Aufwandserstattung nach Beschluss des zuständigen Vorstands erhalten. Ansonsten ist die Arbeit für die FND ehrenamtlich.

§ 44 Auflösung

(1) Der Parteitag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der FND oder die Verschmelzung mit einer anderen Organisation oder Partei sowie die Auflösung von Gebietsverbänden beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach einem Beschluss über die Auflösung der FND sind alle ordentlichen Mitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung von Gebietsverbänden geht das Vermögen an den nächst höheren Gebietsverband über. Bei Auflösung der FND geht das Vermögen an den Staat über.

(4) Liquidatoren sind der Parteivorsitzende und der Schatzmeister.

Die Satzung tritt am 23. November 2014 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Ausgabendeckung

Die Tätigkeit der FND wird grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsebenen der FND und ihrer Sonderorganisationen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige finanzielle Leistungen, die ein Mitglied auf Grund dieser Bestimmung zu entrichten hat.

(2.) Beiträge werden für die Mitgliedschaft erhoben.

(3.) Die Aufnahmegebühr beträgt zwei Monatsbeiträge. Ohne Zahlung der Aufnahmegebühr kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden

(4.) a) Mitglieder:

Der Beitrag beträgt monatlich für Erwachsene.....5 Euro

Der ermäßigte Beitrag beträgt monatlich für Kinder/Schüler / Studenten /Auszubildende/

Wehrdienstleistende /Rentner.....3 Euro

Arbeitslose.....1 Euro

Die Mitgliedschaft endet

– bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod.

– bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.

– bei vereins schädigendem Verhalten durch Ausschluss.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Gesamtverband über eine Einzugsermächtigung eingezogen

oder ist jährlich oder monatlich unaufgefordert per Überweisung an den Gesamtverband abzuführen.

(6) Der Parteitag kann für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Arbeitslose und sozial Schwache einen ermäßigten Beitrag festsetzen. Bis auf weiteres beträgt der ermäßigte monatliche Beitrag ein beziehungsweise drei Euro.

§ 3 Sonderbeiträge

Die Jugendorganisation und die Studentenorganisation der FND können für ihre Mitglieder einen Sonderbeitrag festsetzen. Die Höhe des Sonderbeitrags darf die Höhe des ermäßigten monatlichen Mitgliedsbeitrages nach § 2 Absatz 4a nicht übersteigen.

§ 4 Spenden

(1) Die FND und ihre Verbände sind zur Annahme von Spenden berechtigt.

(2) Spenden dürfen nur der politischen Tätigkeit der FND dienen. Wird erkennbar, dass der Spender wirtschaftliche oder politische Vorteile mit der Spende verfolgt, ist die Spende abzulehnen, zurückzubezahlen oder im Sinne des Parteiengesetzes weiterzuleiten.. Hierüber ist der Parteivorstand zu benachrichtigen.

(3) Alle Spenden sind unter Beachtung des § 25 Parteiengesetz zu vereinnahmen und gemäß § 24

Parteiengesetz auszuweisen. Insbesondere zu beachten ist das Spendenannahmeverbot gemäß §

25 Abs. 1 Parteiengesetz.

(4) Zu Ausstellung von Spendenquittungen dürfen nur die vom Parteivorstand zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.

Zur Ausstellung sind nur die Vorsitzenden oder Schatzmeister der begünstigten Verbände berechtigt.

(5) Die Finanzkommission erlässt Richtlinien zur Durchführung der vorgenannten Bestimmungen.

Diese müssen den Vorgaben des Parteiengesetzes entsprechen.

§ 5 Verteilung der Beiträge und Spenden

(1) Die Verteilung der Beiträge wird durch den Parteitag festgesetzt.

Bis auf weiteres gilt folgender Schlüssel:

70% verbleiben beim Gesamtverband

10% erhält der Landesverband

20% erhält der Bezirksverband

(2) Der Erlös von Spendensammlungen verbleibt vollständig bei derjenigen Gliederung, die die

Spendensammlung durchgeführt hat.

§ 6 Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen

Die Mitarbeit in des Freien Nationalen Deutschland erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Ausnahmen

regeln die Vorstände. Sach-, Werk und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als

Einnahmen

unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer

Vermögensrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter

Berücksichtigung des Gesetzeszweckes gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des

Parteiengesetzes zu erstellen. In den Rechenschaftsbericht des Gesamtverbandes sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Gesamtverband und Bezirksverbänden sowie die

Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände aufzunehmen. Die Bezirksverbände

und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen beizufügen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen

müssen Name und Anschrift der Spender angegeben werden. Die Bezirksverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren

Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(2) Die Kreisverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen

mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Parteivorstand anzuzeigen.

(3) Gerät ein nachgeordneter Verband mit der Erstellung des Rechenschaftsberichts in Verzug, so

geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 2 auf den übergeordneten

Verband über.

(4) Den Rechnungsprüfern steht auf allen Ebenen der FND ein

uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung zu. Die Prüfungen können

stichprobenartig erfolgen.

(5) Der Schatzmeister legt dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September

des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres den von den Kassenprüfern geprüften Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel der FND vor.

Übersteigen die Jahreseinnahmen oder das Vermögen den Betrag von Euro 5.000, so.

muß der Rechenschaftsbericht von einem vereidigten Buchprüfer oder einer

Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Erfüllt die FND die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz des Parteiengesetzes, so erfolgt die

Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 29 bis 31 des

Parteiengesetzes.

§ 8 Öffentliche Sammlungen

(1) Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Parteivorstandes.

(2) Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Bezirksverbandes bedürfen der

Zustimmung des
Landesverband.

(3) Öffentliche Sammlungen im Bereich der Kreisverbände können von den Kreisverbänden selbstständig durchgeführt werden.

§ 9 Wirtschaftsbetriebe

(1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Partei dienen
Gesellschaften
mit beschränkter Haftung.

(2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muss vom Parteivorstand genehmigt werden.

(3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann

ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Schatzmeister oder ein

von ihm bestellter Vertreter ist.

§ 10 Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

(1) Die nachgeordneten Verbände und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach
vorheriger

Zustimmung des Generalsekretärs oder des Parteivorsitzenden und des Schatzmeisters
eigene

Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.

(2) Die den Bezirksverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen
Zustimmung des Bezirksschatzmeisters.

(3) Der Schatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an allen Sitzungen der
Aufsichtsgremien der von den Bezirksverbänden und Sonderorganisationen unterhaltenen
Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich
jederzeit

über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Schatzmeister der Bezirksverbände gegenüber den
wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihnen
nachgeordnete

Verbände gegründet haben.

§ 11 Finanzkommission

(1) Die Finanzkommission wird durch den Parteivorstand berufen.

Ihr gehören an:

1. der Schatzmeister

2. die Schatzmeister der Bezirksverbände

3. der Geschäftsführer.

Den Vorsitz führt der Schatzmeister.

(2) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen der Finanzkommission teil.

§ 12 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister führt die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Parteivorstand
auf

Vorschlag der Finanzkommission zu erlassenden Geschäftsordnung.

(2) Widerspricht der Schatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende
Jahr.

nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Parteivorstand sie mit
Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden und des Generalsekretärs beschließt.

(3) Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber
ihren

Verbänden zu.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Der Parteitag wählt die Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der FND, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Schatzmeister und vom Geschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft des Freien Nationalen Deutschland bezogenen Unterlagen einschließlich der Buchhaltung einzusehen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,
- a) bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Geschäftsstelle sowie aller Wahlkampferats der FND Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken
 - b) sich jederzeit über den Vollzug der genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben
 - c) vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der FND, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden
 - d) alle Abschlüsse der Geschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen
 - e) aus wichtigem Grund unmittelbar dem Parteivorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

§ 14 Unterrichtsrechte

- (1) Der Schatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände und Sonderorganisationen unterrichten.
- (2) Den Schatzmeistern der Landesverbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

§ 15 Haftung

Verletzt ein Verband die Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes und entsteht der FND daraus ein finanzieller Schaden, so haftet der betreffende Verband im Innenverhältnis analog § 23a Parteiengesetz.

§ 16 Schlussabstimmungen

- (1) Die Schatzmeister vertreten die FND ihren Ebenen in finanziellen Belangen nach außen.
- (2) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung der FND und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung

A. Rechtsgrundlage, Aufbau, Sitz

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Schiedsgerichte der FND sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihm durch dieses Gesetz und durch Satzung und

Schiedsgerichtsordnung der FND zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der FND oder eines Verbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.

§ 2 Aufbau der Schiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichte bestehen auf Ebene des Gesamtverbandes und auf Bezirksebene.

§ 3 Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Der Sitz des Schiedsgerichtes liegt beim Wohn- oder Geschäftssitz seines Präsidenten.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Verfahrensunterlagen nach rechtskräftigem Abschluss mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Entscheidungstenore sind für immer aufzubewahren

B. Besetzung, Amtspflichten, Kosten

§ 4 Besetzung des Schiedsgerichtes

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus
 - a) dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Präsidenten
 - b) zwei Laienbeisitzern, von denen die prozeßbeteiligten Parteien je einen stellen.
- (2) Der Präsident und der stellvertretende Präsident müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Der Präsident wird von der Versammlung des jeweiligen Gebietsverbandes auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Amtspflichten der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter müssen Mitglieder der FND sein. Unbeschadet der Bestimmungen der Satzung unterliegen die Schiedsrichter keinem Weisungsrecht und sind nur an Recht und Gesetz der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Der Präsident des Schiedsgerichtes ist Hüter der Satzung und Wahrer der innerparteilichen Demokratie; insoweit hat er beratende Funktion.
- (2) Die Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder von Vorständen der FND und ihrer Gebietsverbände sein, in einem Dienstverhältnis zum den FND oder ihren Gebietsverbänden stehen oder von dorthin regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (3) Die Schiedsrichter verpflichten sich mit der Annahme der Wahl zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen im Rahmen ihrer schiedsrichterlichen Tätigkeit bekannt werden.
- (4) Für die Ablehnung des Schiedsrichters gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht unter dem Vorsitz des stellvertretenden Präsidenten ohne den abgelehnten Schiedsrichter.

§ 6 Kosten

- (1) Kosten und Auslagen der Parteien, ihrer Beistände oder von Zeugen werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) Die Laienbeisitzer sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag werden Auslagen erstattet.
- (3) Der Präsident kann seine Kosten nach dem Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte abrechnen, soweit er als Rechtsanwalt zugelassen ist.
- (4)

Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung eines Kostenvorschusses zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
(5) Im Falle eines Vergleichs werden die Kosten des Verfahrens gegen die Parteien aufgerechnet.

C. Verfahren

§ 7 Antragsrecht

- (1) Antragsberechtigt ist jeder, der einen eigenen Anspruch erhebt und geltend macht, in seinen Rechten verletzt worden zu sein.
- (2) Der Anspruch kann auch auf Feststellung gerichtet sein.
- (3) Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim Schiedsgericht einzureichen. Der Antrag muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen, einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Beweismittel enthalten.
- (4) Der Antragsteller muss innerhalb von sieben Tagen nach Übersendung der Antragsschrift einen Laienbeisitzer für das Schiedsgericht benennen.

§ 8 Anhängigkeit, Rechtshängigkeit

- (1) Durch den Eingang des Antrags beim Präsidenten des Schiedsgerichtes wird das Verfahren anhängig.
- (2) Der Präsident leitet die Zustellung an den Antragsgegner unter Setzung einer Erwidierungsfrist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung ein. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Aufgabe zur Post (Poststempel) bewirkt.
- (4) Der Antragsgegner muss innerhalb von sieben Tagen nach der Zustellung einen Laienbeisitzer für das Schiedsgericht benennen.
- (3) Ist der Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann das Schiedsgericht den Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Ein Antrag kann in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
- (4) Erwidert der Antragsgegner schuldhaft nicht rechtzeitig, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung nach Aktenlage entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsgegner Einspruch einlegen. Gibt das Schiedsgericht dem Einspruch statt, wird dadurch das Verfahren in den Ausgangszustand zurückversetzt.
- (5) Im Einvernehmen mit den Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Im Falle von Satzungsauslegungen wird nach Stellungnahme der Satzungskommission immer schriftlich entschieden.

§ 8 Anhängigkeit, Rechtshängigkeit

- (1) Durch den Eingang des Antrags beim Präsidenten des Schiedsgerichtes wird das Verfahren anhängig.
- (2) Der Präsident leitet die Zustellung an den Antragsgegner unter Setzung einer Erwidierungsfrist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung ein. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Aufgabe zur Post (Poststempel) bewirkt.

(4) Der Antragsgegner muss innerhalb von sieben Tagen nach der Zustellung einen Laienbeisitzer.

für das Schiedsgericht benennen.

(3) Ist der Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann das Schiedsgericht den

Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Ein Antrag kann in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.

(4) Erwidert der Antragsgegner schuldhaft nicht rechtzeitig, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung nach Aktenlage entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsgegner Einspruch einlegen. Gibt das Schiedsgericht dem Einspruch statt, wird dadurch

das Verfahren in den Ausgangszustand zurückversetzt.

(5) Im Einvernehmen mit den Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Im

Falle von Satzungsauslegungen wird nach Stellungnahme der Satzungskommission immer schriftlich entschieden.

§ 9 Mündliche Verhandlung, Beweisaufnahme

(1) Andernfalls beraumt der Präsident Termin zur mündlichen Verhandlung an. Hierzu sind die

Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Besetzung des Schiedsgerichts zu

laden. Es kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

(2) Das Schiedsgericht ist auch dann beschlussfähig, wenn einer der Laienbeisitzer der Verhandlung fern bleibt.

(3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der Parteien verhandeln und entscheiden;

hierauf sind die Parteien in der Ladung hinzuweisen.

(4) In der mündlichen Verhandlung können sich die Parteien unbeschadet des Abs. 1 durch Beistände beraten oder vertreten lassen. Die Beistände müssen Mitglieder der Bürgerbewegung

FND sein und bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

(5) Die mündlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte sind verbandsöffentlich. Auf Antrag der

Beteiligten kann die Nichtöffentlichkeit angeordnet werden. Alle übrigen Sitzungen der Schiedsgerichte sind nichtöffentlich.

(6) Vor der eigentlichen mündlichen Verhandlungen ist ein Gütetermin vor dem Präsidenten abzuhalten. Hierbei und während des ganzen Verfahrens hat das Schiedsgericht auf die vergleichsweise Beilegung des Verfahrens hinzuwirken.

(7) Die Schiedsgerichte entscheiden nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung. Sie haben die zur Sachverhaltsaufklärung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine

Beweisaufnahme durchzuführen.

(8) Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung können durch Protokoll Verlesung

eingeführt werden. Mitglieder der FND sind zur Zeugenaussage

verpflichtet, sofern ihnen kein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(9) Die mündliche Verhandlung endet mit dem Abschluss der Beweisaufnahme.

§ 10 Entscheidungsbefugnis

(1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung zieht sich das Gericht zur geheimen Beratung zurück. Der Entscheidung dürfen keine Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden,

zu denen die Parteien nicht gehört wurden.

(2) Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Stimmenthaltung ist nicht

zulässig. Das Ergebnis der Abstimmung wird nicht bekannt gegeben.

(3) Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes können innerhalb einer

Frist von vier Wochen vor den ordentlichen Gerichten angegriffen werden.

(4) Die Schiedsgerichte können

a) nach Antrag entscheiden, den Antrag ablehnen oder eine andere Entscheidung treffen

b) Beschlüsse und Entscheidungen von Gremien der FND. aufheben, sofern diese rechtswidrig sind

c) Ordnungsmaßnahmen bestätigen, aufheben oder durch eine mildere ersetzen

d) statt Ausschluss aus der FND Ordnungsmaßnahmen verhängen.

§ 11 Eilverfahren

(1) Der Präsident kann auf Antrag an Stelle des Gerichts entscheiden über

a) Aussetzung eines Beschlusses gem. §§ 7 Abs.3, 9 Abs. 8 und 41 Abs. 6 der Satzung.

b) Erlass einer Einstweiligen Anordnung, sofern durch Veränderung des bestehenden Zustandes

eine Vereitelung oder sonstige Erschwerung des beanspruchten Rechts zu besorgen ist.

(2) Die Einstweilige Anordnung wird wirksam, sofern nicht einer der Beteiligten Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellt, die binnen zwei Wochen zu terminieren ist.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) Die Bezirksschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner

Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im

Bereich des Bezirksverbandes,

2. Ordnungsmaßnahmen, insbesondere Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bezirksverbandes,

3. sonstige Streitigkeiten

a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Bezirksverbandes mit einzelnen Mitgliedern,

b) unter Mitgliedern des Bezirksverbandes, soweit die Interessen der FND berührt sind,

4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Bezirksverbandes oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Bezirksverbandes,

5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, die im Bereich des Landesverband entstehen.

(2) Das Schiedsgericht des Gesamtverbandes ist zuständig für die Entscheidung über

1. die Berufung gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte. Die Berufungsfrist beträgt vier

Wochen. § 7 Absatz (3) ist zu beachten.

2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe des Gesamtverbandes, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene des Gesamtverbandes,

3. sonstige Streitigkeiten

a) der Partei mit einzelnen Mitgliedern,

b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit die Interessen der FND berührt sind.

4. Streitigkeiten zwischen dem Parteivorstand und Landesverband, zwischen Bezirksverbänden

sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Bezirksverband angehören,

5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, soweit nicht Absatz

(1)

Nummer 5 Anwendung findet.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Verfahrensbeteiligten haben in jedem Stadium des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Über die Verfahren sind Prozessakten zu führen. Über mündliche Verhandlungen, Beweistermine und Sitzungen der Schiedsgerichte sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Präsidenten und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(3) Der Präsident hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Verfahren möglichst schnell abzuschließen. Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

(4) Im Fall von Regelungslücken der Schiedsgerichtsordnung und bei Auslegungsfragen wird auf.

die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils

geltenden Fassung sinngemäß verwiesen.

(5) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Teil der Satzung der FND und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

(6) Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend, soweit die Schiedsgerichtsordnung nichts anderen bestimmt.